

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1956	Nummer 37
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 3. 4. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 717.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 29. 3. 1956, Aufsicht über die handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse S. 717. — RdErl. 4. 4. 1956, Änderung der Preuß. Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 (HMBL. 1931 S. 199) zur Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131). S. 719.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Mitgliedschaft in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland. S. 720.

D. Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 4. 1956 —
B 2720 — 1734/IV/56 —

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Februar 1956 auf 100 DM-Ost = 24,15 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 (MBL. NW. S. 544).

— MBL. NW. 1956 S. 717.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufsicht

über die handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 29. 3. 1956 — II/F 4 — 43—07

Die von den Regierungspräsidenten errichteten und besetzten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der handwerklichen Meisterprüfung (§ 42 HwO) sind staatliche Organe. Als Geschäftsstelle dient ihnen gemäß § 27 der Meisterprüfungsordnung die Geschäftsstelle der Handwerkskammer, an deren Sitz sie errichtet sind. Das Prüfungsverfahren vollzieht sich nach Maßgabe der von der Handwerkskammer beschlossenen und von der obersten Landesbehörde genehmigten Prüfungsordnung (RdErl. v. 5. 3. 1956 — MBL. NW. S. 576). Die Aufsicht führt gemäß §§ 39, 45 HwO und § 28 der Meisterprüfungsordnung der Regierungspräsident, der außerdem über die gegen Entscheidungen des Meisterprüfungsausschusses erhobenen Beschwerden befindet (VO. über die Anfechtung von Entscheidungen der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse v. 21. Juni 1955 — GV. NW. S. 161 —).

Um die ordnungsmäßige Durchführung des Prüfungsverfahrens und ein reibungsloses Zusammenwirken zwischen den Prüfungsausschüssen und ihren Geschäftsstellen sicherzustellen, ist es erforderlich, daß die Beschwerdeentscheidungen, Aufsichtsmaßnahmen und Empfehlungen

der die Aufsicht führenden Regierungspräsidenten neben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auch den Geschäftsstellen zur Kenntnis gebracht und von diesen beachtet werden. Ich bitte entsprechend zu verfahren und die vorgenannten Entscheidungen usw. den Prüfungsausschüssen über ihre Geschäftsstellen zuzustellen.

Weiterhin bitte ich die Regierungspräsidenten, sich gemäß § 10 der Meisterprüfungsordnung durch gelegentliche Teilnahme an den Prüfungen über die Handhabung des Prüfungsverfahrens zu unterrichten und möglichst auch gemeinsame Besprechungen über Verfahrensfragen mit den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse unter Hinzuziehung der Handwerkskammer, der als der Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse zweckmäßigerweise auch die technische Vorbereitung einschließlich der Einberufung solcher Tagungen zu übertragen wäre, abzuhalten. Die Kosten für solche Besprechungen, die der sachgemäßen Handhabung der Meisterprüfung dienen, können als Kosten im Sinne des § 45 HwO angesehen und von der Handwerkskammer übernommen werden. Da die empfohlenen Besprechungen im Interesse des Handwerks und insbesondere auch der Handwerkskammern liegen würden, erwarte ich, daß die Handwerkskammern unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien entsprechend verfahren.

Die Handwerkskammern bitte ich, alle Vorschläge zur verfahrensmäßigen Handhabung der Prüfung oder zur Regelung verwaltungstechnischer Fragen dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, der darüber entscheidet, ob die vorgeschlagene Regelung den bei der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen allgemein zur Einführung empfohlen werden soll. Sofern sich die Einführung allgemeiner, für alle Prüfungsausschüsse des Landes geltender Regelungen als zweckmäßig oder notwendig erweisen sollte, bitte ich, mich einzuschalten.

Es wird erforderlich sein, die fachlich gleichgerichteten Prüfungsausschüsse der verschiedenen Handwerkskammerbezirke in gewissen Zeitabständen hinsichtlich der durch die „Fachlichen Vorschriften“ bestimmten Prüfungsanforderungen zu unterweisen und aufeinander abzustimmen. Ich empfehle den Regierungspräsidenten, diese auf Landesebene durchzuführenden Maßnahmen dem Westdeutschen Handwerkskammertag als der Landeszentralvertretung der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern zu übertragen, der sie unter Beteiligung eines Vertreters der Regierungspräsidenten und zweckmäßigerweise im Zusammenwirken oder Einvernehmen mit den

zuständigen Innungsverbänden durchzuführen hätte. Ich bitte den Westdeutschen Handwerkskammertag um Durchführung der ihm in diesem Sinne übertragenen Maßnahmen. Für die Kosten gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, daß sie anteilmäßig von denjenigen Handwerkskammern übernommen werden müßten, deren Prüfungsausschüsse beteiligt sind.

Ich bitte um Unterrichtung der Meisterprüfungsausschüsse.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1956 S. 717.

**Änderung der Preuß. Ausführungsbestimmungen
vom 1. Oktober 1931 (HMBL. 1931 S. 199)
zur Baumeisterverordnung
vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 4. 1956 — II/F 4 — 45—00

Gemäß § 3 Abs. 3 der Baumeisterverordnung v. 1. April 1931 (RGBl. I S. 131) werden die hierzu erlassenen Preuß. Ausführungsbestimmungen v. 1. Oktober 1931 (HMBL. 1931 S. 199) i. d. F. d. Erlasse d. Preuß. Ministers für Wirtschaft und Arbeit v. 31. 5. 1933 (MBiWiA. 1933 S. 322) u. 6. 3. 1934 (MBiWiA. 1934 S. 102) nach Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 20. April 1956 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Aus der Kasse der Handwerkskammer erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauslagten Fahrkosten nach Maßgabe des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) i. d. F. d. Ges. v. 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 577) unter Zugrundelegung der für Beamte der Stufe III geltenden Sätze. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für die Bearbeitung des Prüfungsantrages eine Vergütung von 10,— DM je Prüfling, der Berichterstatter (§ 11 Abs. 2) für die Aufgabenstellung eine Vergütung von 30,— DM. Für die Prüfung (auch im Falle des § 11 Abs. 6) erhalten sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses eine Vergütung von 15,— DM je Prüfling.“

2. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung im Maurerhandwerk, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk, Feurungs- und Schornsteinbauerhandwerk, Backofenbauerhandwerk, Zimmererhandwerk, Straßenbauerhandwerk oder Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk;“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr nach Maßgabe der Verordnung v. 4. April 1956 (GV. NW. S. 129) zu entrichten. Die Gebühr ist mit der

Meldung zur Prüfung an die Kasse der Handwerkskammer (§ 3 Abs. 2) einzuzahlen. Über Anträge auf Stundung oder Ermäßigung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer endgültig.“

4. § 11 Abs. 5 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht ausreichend zu bezeichnen ist.“

5. § 13 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden, befriedigend bestanden, gut bestanden oder mit Auszeichnung bestanden hat, oder ob er sie nicht bestanden hat.“

6. § 14 erhält, soweit er nicht durch die Verordnung v. 6. August 1954 (GV. NW. S. 283) außer Kraft gesetzt worden ist, folgende Fassung:

„In das Prüfungszeugnis ist, sofern ihm die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nach Maßgabe der Verordnung v. 6. August 1954 (GV. NW. S. 283) zukommt, ein entsprechender Vermerk unter Angabe des Bauhauptgewerbes, für das die Anleitungsbefugnis gilt, aufzunehmen.“

7. Die Neuregelung der Entschädigungssätze für den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt auch für alle bis zum 20. April 1956 noch nicht erledigten Prüfungsanträge.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern,
den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1956 S. 719.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

**Mitgliedschaft
in der 1. Landschaftsversammlung Rheinland**

Der Angestellte Herr Hans Drenk, Schleiden (Eifel), Dieffenbachstraße, ist als Nachfolger des ausgeschiedenen Erhard Pauly, Kall (Eifel), Mitglied der 1. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7a Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) sowie einiger Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts vom 9. Juni 1954, Artikel IV (GV. NW. 1954 S. 219) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Düsseldorf, den 7. April 1956.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland:
K l a u s a.

— MBl. NW. 1956 S. 720.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.